

1) Klientennews auf unserer Homepage	1
2) Informationen zur Einkommensteuer	2
a) Änderungen bei der erstmaligen Vermietung von Gebäuden	2
b) Unterscheidung zwischen Grund und Boden bzw. Gebäude im Rahmen der Immobilienertragsteuer	3
c) Ist ein Arbeitszimmer schädlich für die Hauptwohnsitzbefreiung im Bereich der Immobilienertragsteuer?	3
d) Immobilienertragsteuer bei Erbauseinandersetzung	4
e) Verlustausgleich bei Kapitalvermögen – neues Formular E 1kv	4
f) Überprüfung der Anschaffungskosten von Wertpapieren	5
g) Steuerliche Behandlung der Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte	5
h) Ersatz der Parkgebühren neben dem (steuerfreien) Kilometergeld ist steuerpflichtig	6
i) Steuerfreies Jobticket	6
j) Auslandsschulbesuche sind steuerlich absetzbar	7
k) Sind Kosten für eine Mobbingtherapie steuerlich absetzbar?	7
l) Abzugsfähigkeit von Spenden – abhängig vom laufenden Gewinn	7
3) Informationen zur Umsatzsteuer	8
a) Exporte in EU- und Drittländer	8
4) Informationen zur Sozialversicherung	9
a) Sozialversicherungspflicht für Ausschüttungen von GmbH's	9
b) Gesetzliche Unfallversicherung für selbstständig Erwerbstätige	10
c) Arbeitslosenversicherung für selbstständig Erwerbstätige	10
d) Verteilung der Nachzahlung bei Nachbemessung von Jungunternehmern	11
e) Keine Pflichtversicherung ohne Erwerbstätigkeit	12
f) Pflichtversicherung für Gesellschaftergeschäftsführer von GmbH's	12
g) Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung	12
5) Informationen zum Arbeitsrecht	12
a) Die Notwendigkeit von Arbeitszeitaufzeichnungen	12
b) Auslaufen der Übergangsfrist für Dienstnehmer aus Bulgarien und Rumänien	13
6) Sonstige interessante Informationen	13
a) Job Sharing bei Ärzten	13
b) Zusätzliche Pflichten für Geschäftsführer und Gesellschafter von GmbH's	13
c) Verringerung der Mindestkörperschaftsteuer	14
d) Die Immobilienertragsteuer gehört nicht zu den bevorzugten Sondermassekosten	14
e) Eine Bürgschaftserklärung ist auch per Fax gültig	15
f) Vermittlungsprovisionen bei Arbeitskräfteüberlassung sind laut OGH unzulässig	15

1) Klientennews auf unserer Homepage

Auf unserer **Homepage** www.kanzlei-unger.at werden die aktuellen steuerlichen Informationen unter der Rubrik „News“ (Klientennews und News für Ärzte) dargestellt.

Wir übermitteln Ihnen diese Informationen **monatlich** auch **per E-Mail**. Sollten Sie diese Informationen nicht laufend erhalten, ersuchen wir Sie, uns Ihre **aktuelle E-Mail Adresse** bekannt zu geben. Bitte beachten Sie diese Informationen in Ihrer täglichen Praxis. Besonders hinweisen möchten wir Sie auf folgende Informationen aus dem Jahr 2013:

- News 01/13
 - Ende der absoluten Verjährung
 - Leasingpersonal aus dem Ausland
- News 02/13
 - Erfreuliche Änderungen für Pendler
 - Steuerfreies Jobticket
- News 03/13
 - Unterstützungen bei Unternehmensgründungen
- News 04/13
 - Wohnung vermieten um Steuer zu sparen?
 - Was ändert sich, wenn ich Geld in Liechtenstein angelegt habe?
- News 05/13
 - Wird die Gründung einer GmbH billiger?
 - Reisen mit den Mitarbeitern – Betriebsausflug
- News 06/13
 - Bildung in Teilzeit, statt Karenz?
 - Lieferung in EU-Staaten
- News 07/13
 - Was ist neu bei Reverse-Charge-Rechnungen?
- News 08/13
 - Wann muss ich Rechnungen spätestens bezahlen?
 - Welche Förderungen bekomme ich für meine Lehrlinge?
 - Verlustausgleich bei Einkünften aus Kapitalvermögen
 - Was ist beim Jobticket zu beachten?
- News 09/13
 - Was gibt es nun tatsächlich Neues für GmbH's?
 - Lohnsteuerfreie Bezüge an Dienstnehmer
- News 10/13
 - Stammkapital senken: Ja oder Nein?
 - Darf ich für meinen „PKW“ die Vorsteuer abziehen?
 - Was kommt nach dem Verkauf?
- News 11/13
 - Steuersparcheckliste 2013
 - Voraussichtliche Sozialversicherungswerte 2014
 - Wie soll ich mich verhalten, wenn die Finanzpolizei vor der Tür steht?
 - Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen 2014
 - Was versteht man unter Grundaufzeichnungen?
- News 12/13
 - Heuer noch investieren?
 - Elektronische Rechnungen an den Bund

Steuernews für Ärzte

- Frühling 2013
 - Was tun beim Kauf aus dem Ausland?
 - Sind Gefahrenzulagen steuerfrei?
- Sommer 2013
 - Wirken Kfz- Unfallkosten steuermindernd?
- Herbst 2013
 - Wie lange muss sich ein Anästhesist um die Patienten kümmern?
- Winter 2013
 - Wann muss für eine Operation Umsatzsteuer verrechnet werden?

2) Informationen zur Einkommensteuer

a) Änderungen bei der erstmaligen Vermietung von Gebäuden

Bislang konnten bei der erstmaligen Vermietung eines schon früher angeschafften, geerbten, geschenkten oder hergestellten Gebäudes, für die **Berechnung der Absetzung für Abnutzung (AfA)** die **fiktiven Anschaffungskosten** zum Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung zur Einkünfteerzielung zugrunde gelegt werden. Nunmehr kann nur mehr bei einem zum 31.03.2012 nicht steuerverfangenen Gebäude, welches erstmals zur Erzielung von Einkünften verwendet wird, die AfA von den fiktiven Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung angesetzt werden. Bei **Gebäuden, die am 31.03.2012 noch steuerverfangen** waren (das heißt, dass an diesem Tag die vormalige 10-jährige Spekulationsfrist noch nicht abgelaufen war), darf bei erstmaliger Nutzung zur Einkünfteerzielung ab dem 01.01.2013 die AfA **nur mehr von den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten** bemessen werden.

Veräußerungsgewinne bei derartigen, **ab dem 01.01.2013 zur erstmaligen Einkünfteerzielung** verwendeten Grundstücken (Gebäuden), die am 31.03.2012 nicht mehr steuerverfangen waren, können aber **nicht mehr generell** nach der **Pauschalregelung für Altvermögen** versteuert werden. Der Wertzuwachs nach erstmaliger Verwendung als Einkunftsquelle (daher die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und den fiktiven Anschaffungskosten zuzüglich geltend gemachter AfA) unterliegt dem 25 %-igen Steuersatz. Für den Wertzuwachs, der auf den Zeitraum bis zur erstmaligen Nutzung als Einkunftsquelle entfällt, kann der anteilige Veräußerungsgewinn nach der Pauschalmethode mit 14 % (in Umwidmungsfällen 60 %) der fiktiven Anschaffungskosten angesetzt werden und unterliegt damit einer Besteuerung von 3,5 % (in Umwidmungsfällen 15 %).

Zum besseren Verständnis stellen wir die Auswirkungen in einem **Beispiel** dar.

Sachverhalt:

Anschaffung 1995; Anschaffungskosten = € 350.000,00
fiktive Anschaffungskosten bei Vermietungsbeginn € 600.000,00
Vermietung ab Februar 2013; Verkauf im Dezember 2014 um € 680.000,00
Kosten für die Immo-ESt Selbstberechnung = € 400,00

1. Wertsteigerung bis Beginn der Vermietung

Wertsteigerung = € 250.000,00; (€ 600.000,00 abzüglich € 350.000,00)
Pauschale Einkünfteermittlung unter Berücksichtigung der fiktiven Anschaffungskosten (86 %)
= d.h. 3,5 % von € 600.000,00 = **€ 21.000,00**

2. Einkünfteermittlung ab Vermietung

Veräußerungserlös	€ 680.000,00
„aufgewertete“ Anschaffungskosten	-€ 600.000,00
steuerliche Abschreibung (2 Jahre; 80 % Regel)	€ 14.400,00
Kosten für Selbstberechnung	-€ 400,00
<hr/>	
Einkünfte seit dem Vermietungsbeginn	€ 94.000,00
Immobilienvermögensteuer (25 %)	€ 23.500,00
Immobilienvermögensteuer gesamt daher (21.000,00 + 23.500,00)	€ 44.500,00

Wenn der Vermieter die Wohnung nicht vermietet hätte, dann hätte die Immobilienvermögensteuer nur € 23.800,-- (680.000,00 x 3,5%) betragen. Daher wird zu **überlegen** sein, **ob man eine Wohnung überhaupt vermietet, wenn sie demnächst verkauft werden soll**. Ein weiteres Problem wird sich ergeben, weil die fiktiven Anschaffungskosten bei Beginn der Vermietung vom Finanzamt überprüft werden und das Finanzamt natürlich bestrebt sein wird, diesen Wert möglichst gering anzusetzen. Dieser gering angesetzte Wert hat jedoch zur Folge, dass die Immobilienvermögensteuer umso höher ausfällt. Anhand dieser steuerlichen Bestimmung sieht man, dass der Gesetzgeber zunehmend erfinderisch wird.

b) Unterscheidung zwischen Grund und Boden bzw. Gebäude im Rahmen der Immobilienertragsteuer

In unserer Klienteninformation 2012 (Seite 2) haben wir bereits ausgeführt, dass der **01.04.2002 ein maßgeblicher Stichtag für den Steuersatz** bei der Immobilienertragsteuer ist.

Bei der alten „Spekulationssteuer“ war einzig und allein das Anschaffungsdatum des Grund und Bodens der maßgebliche Stichtag. Nach den neuen Bestimmungen ist diese „**Einheitstheorie**“ **auf bebaute Grundstücke nicht mehr anzuwenden**. Daher ist ab diesem Zeitpunkt auch die Beurteilung, ob Altvermögen (Anschaffung bzw. Errichtung vor dem 01.04.2002) vorliegt, für **jedes Wirtschaftsgut** (Grund und Boden bzw. Gebäude) **getrennt** zu treffen. Wird daher auf einem vor dem 31.03.2002 angeschafften Grund und Boden nach dem 31.03.2012 ein Gebäude errichtet, stellt dieses Wirtschaftsgut (Gebäude) Neuvermögen dar. Die Unterscheidung ist deswegen so wichtig, weil der Steuersatz für **Altvermögen 3,5 % des Veräußerungserlöses** und bei **Neuvermögen 25 % vom Veräußerungsgewinn** beträgt.

Fraglich ist, wann der **Zeitpunkt der Gebäudeerrichtung** anzusetzen ist. Das BMF hat dazu mitgeteilt, dass es auf den **ersten Spatenstich** ankommt. Gemäß dieser Aussage ist als Beginn der Errichtung der Zeitpunkt zu verstehen, wann, bei vorliegender Baubewilligung, mit der Bauausführung tatsächlich begonnen wurde. Wenn daher der erste Spatenstich vor dem 01.04.2002 erfolgte, kann bei Veräußerung der gesamten Liegenschaft die Pauschalregelung für Altvermögen herangezogen werden.

Wenn Sie daher tatsächlich im Jahr 2002 ein Gebäude auf einem Altgrundstück errichtet haben, versuchen Sie zu **dokumentieren, wann** Sie tatsächlich **mit der Bauausführung begonnen** haben. Dies könnte zum Beispiel mit einer Bestätigung des Baumeisters oder mit den ersten Baurechnungen (mit Angabe des Baubeginnes) dokumentiert werden.

c) Ist ein Arbeitszimmer schädlich für die Hauptwohnsitzbefreiung im Bereich der Immobilienertragsteuer?

Von der Immobilienertragsteuer sind private Grundstückveräußerungen unter anderem **befreit, wenn** diese als **Hauptwohnsitz** gedient haben. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für das Gebäude als auch für den Grund und Boden. Die Immobilie muss entweder seit Anschaffung zwei Jahre durchgehend oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor Verkauf, während fünf Jahren durchgehend, als Hauptwohnsitz gedient haben.

Für den Fall, dass der Steuerpflichtige **Räumlichkeiten als steuerliches Arbeitszimmer nutzt** und das Eigenheim oder die Eigentumswohnung in der Folge veräußert wird, kann es zum gänzlichen bzw. teilweisen Verlust der Hauptwohnsitzbefreiung kommen. Es müssen **mindestens zwei Drittel** der Gesamtnutzfläche den **eigenen Wohnzwecken** dienen, andernfalls kommt es zum gänzlichen Entfall der Hauptwohnsitzbefreiung. Hinzu kommt allerdings, dass eine weitere Grenze zu beachten ist. Sofern das Arbeitszimmer **weniger als 20 %** der Gesamtnutzfläche beträgt, hat **keine Aufteilung** der Liegenschaft in einen betrieblich und einen privat genutzten Anteil zu erfolgen. **Zwischen 20 und 33 %** betrieblicher Nutzung ist das Eigenheim in einen betrieblich und einen privat genutzten Teil **aufzuteilen**, wobei nur für den privat genutzten Teil die Hauptwohnsitzbefreiung zur Anwendung gelangt. Bei Überschreiten der Grenze von 33 % geht die Hauptwohnsitzbefreiung, wie vorstehend ausgeführt, zur Gänze verloren.

Die Regelung wird auch dann gelten, wenn ein Teil der Liegenschaft vermietet wird.

d) Immobilienertragsteuer bei Erbauseinandersetzung

Die Übertragung eines Anteiles an einem Nachlassgegenstand (z.B. Grundstück) gegen die Gewährung von anderen Wirtschaftsgütern des Nachlasses (z.B. Sparbuch, Grundstück, Bargeld) stellt eine **steuerneutrale Erbauseinandersetzung** dar. Aus dem Nachlass stammt eine Ausgleichszahlung auch dann, wenn die verwendeten Geldmittel aus der Veräußerung des von der Erbauseinandersetzung betroffenen Grundstücks durch den übernehmenden Erben stammen.

Wird für die Übertragung eines Anteils an einem Nachlassgegenstand ein Wertausgleich aus **nachlassfremden Mitteln** geleistet (z.B. Ausgleichszahlung aus den Mitteln eines Miterben), liegt eine (steuerpflichtige) **Veräußerung** vor, wenn der Wertausgleich mindestens die Hälfte des Verkehrswertes des übertragenen Wirtschaftsgutes ausmacht.

Die Übertragung eines Wirtschaftsgutes durch einen Pflichtteilsberechtigten gegen Leistung einer Ausgleichszahlung in Höhe des Pflichtteils kann als steuerneutrale Erbauseinandersetzung beurteilt werden.

e) Verlustausgleich bei Kapitalvermögen – neues Formular E 1kv

Verluste aus der Veräußerung von neuen Kapitalanlagen (im Regelfall Anschaffungen ab 01.01.2011) **können** seit 01.04.2012 **innerhalb eines Kalenderjahres** mit laufenden Erträgen und Veräußerungsgewinnen aus Aktien, GmbH-Anteilen, Anleihen, Investmentfonds und Derivaten **ausgeglichen werden**. Es können daher z.B. realisierte Kursverluste (aus Aktien, GmbH-Anteilen, Fonds, Anleihen oder Derivaten) mit Dividendenerträgen, steuerpflichtigen Fondsausschüttungen, Anleihezinsen oder Kursgewinnen aus Aktien, Fonds und Gewinnen aus dem Verkauf von Anleihen oder Derivaten, ausgeglichen werden. Mit Zinsen aus Bankguthaben oder Sparbüchern und Gewinnen aus dem Verkauf von Anleihen, die vor dem 01.04.2012 erworben wurden, kann man den Verlust nicht ausgleichen.

Der **Verlustausgleich** wird für **sämtliche Depots eines Anlegers bei einem Kreditinstitut** laufend **depotübergreifend** durchgeführt. Für die Zeit vom 01.04.2012 bis 31.12.2012 wurde der Verlustausgleich nachträglich von den Banken, und zwar bis 30.04.2013, durchgeführt und eine allfällige KEST auf Grund von Verlusten gutgeschrieben. Betrieblich gehaltene Depots, Gemeinschaftsdepots (sogenannte Und-/Oder-Depots) und Treuhanddepots sind vom Verlustausgleich durch die Banken jedoch ausgenommen. Die Banken müssen dem Steuerpflichtigen für jedes Jahr eine Bescheinigung über den durchgeführten Verlustausgleich ausstellen, damit sichergestellt ist, dass bei der Veranlagung keine doppelte Verlustberücksichtigung erfolgt.

Wird lediglich in endbesteuerungsfähiges Kapitalvermögen investiert, ist es grundsätzlich nicht erforderlich, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Wenn jedoch Depots bei verschiedenen Kreditinstituten vorhanden sind, kann jede Bank den Verlustausgleich nur für die bei ihr gehaltenen Depots vornehmen. Verbleibt zum Jahresende **bei einem Kreditinstitut ein (versteuerter) Gewinn** und wurden im gleichen Jahr bei einer **anderen Bank Verluste** realisiert, können diese Verluste nur im Rahmen der **persönlichen Steuererklärung** mit den verbleibenden Gewinnen des anderen Instituts gegengerechnet werden. Die vorweg zu viel bezahlte KEST wird dann im Rahmen der Veranlagung gutgeschrieben. Für das Jahr 2012 wurde dazu vom Finanzamt ein neues Formular E1kv aufgelegt. In dieser neuen Beilage E1kv sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen des Jahres 2012 den unterschiedlichen Rechtslagen entsprechend, wie folgt, zu erfassen:

- Bis zum 31.03.2012 sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen – wie in den Vorjahren – nur solche aus der Überlassung von Kapital zu erfassen.
- Ab dem 01.04.2012 werden in dieser Einkunftsart auch realisierte Wertsteigerungen und -verluste von Kapitalvermögen und Einkünfte aus Derivaten erfasst.

Da **wir von Ihren privaten Kapitalanlagen im Regelfall keine Kenntnis** haben, ist es unbedingt notwendig, dass Sie uns die **entsprechende Aufstellung** betreffend Verlustausgleichsmöglichkeiten und steuerpflichtigen Kapitalzuwächsen **vorlegen**, damit wir eventuelle Verluste verrechnen und die Kapitalertragsteuer für Sie zurückholen können.

f) Überprüfung der Anschaffungskosten von Wertpapieren

In unserer Klienteninformation 2012 (Seite 4) haben wir Ihnen mitgeteilt, dass **Banken die Kaufkurse pauschal** (nämlich mit dem Kurswert zum 01.04.2012) festsetzen können, wenn die richtigen Kaufkurse aufwendig **ermittelt werden müssten**. Diese pauschale Ermittlung kann für Sie unter Umständen nachteilig sein. Wir haben Ihnen daher empfohlen, die entsprechenden tatsächlichen Kaufkurse mit den von der Bank fixierten Kaufkursen zu vergleichen und **notfalls eine Korrektur zu veranlassen**. Diese Vorsichtsmaßnahme kann Ihnen in der Zukunft einiges an Steuern sparen.

Die steuerlichen Auswirkungen wollen wir mit folgenden Beispielen aufzeigen.

Beispiel 1:

Kauf von Aktien der Firma A: 500 Stk. am 01.07.2011	
Kaufkurs: € 30,00, daher echte Anschaffungskosten	€ 15.000,00
Kurs am 01.04.2012: € 40,00, daher „fiktive“ Anschaffungskosten	€ 20.000,00
Verkauf am 31.05.2012 zum Kurs € 45,00, daher Veräußerungserlös	€ 22.500,00

Kapitalertragsteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn bei Berücksichtigung des echten Kaufkurses.	
KESt-Belastung: 25 % von € 7.500,00 (€ 22.500,00 – € 15.000,00)	€ 1.875,00

Kapitalertragsteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn bei Berücksichtigung des „fiktiven“ Kaufkurses.	
KESt-Belastung: 25 % von € 2.500,00 (€ 22.500,00 – € 20.000,00)	€ 625,00

In diesem Fall wären die fiktiven Anschaffungskosten vorteilhaft.

Beispiel 2:

Kauf von Aktien der Firma B: 500 Stk. am 01.07.2011	
Kaufkurs: € 35,00, daher echte Anschaffungskosten	€ 17.500,00
Kurs am 01.04.2012: € 20,00, daher „fiktive“ Anschaffungskosten	€ 10.000,00
Verkauf am 31.05.2012 zum Kurs € 40,00, daher Veräußerungserlös	€ 20.000,00

Kapitalertragsteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn bei Berücksichtigung des echten Kaufkurses.	
KESt-Belastung: 25 % von € 2.500,00 (€ 20.000,00 – € 17.500,00)	€ 625,00

Kapitalertragsteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn bei Berücksichtigung des „fiktiven“ Kaufkurses.	
KESt-Belastung: 25 % von € 10.000,00 (€ 20.000,00 – € 10.000,00)	€ 2.500,00

In diesem Fall wären die echten Anschaffungskosten vorteilhaft.

g) Steuerliche Behandlung der Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte

Die Möglichkeiten, die Kosten dieser Fahrten steuerlich zu berücksichtigen, wurden neu geregelt. Ab 2013 gibt es folgende steuerliche Begünstigungen:

- **Verkehrsabsetzbetrag**

Jahresbetrag **€ 291,-**, Abzug von der **Lohn- bzw. Einkommensteuer**, Einkünfte aus einem Dienstverhältnis vorausgesetzt.

- **Pendlerpauschale**

Jahresfreibeträge von € 696,- bis € 3.672,-, Abzug vom steuerpflichtigen Lohn/Gehalt, Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte zumindest 20 km (**kleines Pauschale**, Massenbeförderungsmittel zumutbar) bzw. 2 km (**großes Pauschale**, Massenbeförderungsmittel nicht möglich) und mindestens vier Fahrten zur Arbeitsstätte im Monat (Drittelregelung).

Anzahl der Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte pro Monat	Ausmaß des Pendlerpauschales
4 bis 7	Ein Drittel des Pendlerpauschales
8 bis 9	Zwei Drittel des Pendlerpauschales
Ab 10	Volles Pendlerpauschale

Das Bundesministerium für Finanzen arbeitet derzeit an einem Pendlerrechner. Dieser **Pendlerrechner** wird **voraussichtlich ab Mitte Jänner 2014** auf der Homepage des BMF **verfügbar** sein. Mit diesem Pendlerrechner kann genau ermittelt werden, welches Pendlerpauschale einem Dienstnehmer für die angegebene Fahrtstrecke zusteht. Wir empfehlen Ihnen dringend, ab Verfügbarkeit des Pendlerrechners, das **Pendlerpauschale für jeden Ihrer Mitarbeiter zu überprüfen**, weil andernfalls eine Haftung für den Dienstgeber entstehen kann.

Dienstnehmern, die ein Dienstauto (mit Kfz-Sachbezug) verwenden, steht das Pendlerpauschale seit dem 01.05.2013 nicht mehr zu.

- **Pendlereuro**

Bei Anspruch auf ein Pendlerpauschale steht auch der Pendlereuro zu. Abzug von der **Lohn- bzw. Einkommensteuer**. Ausmaß: **€2,-- jährlich pro km** der einfachen Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Aliquotierung wie beim Pendlerpauschale.

- **Pendlerausgleichsbetrag**

Anspruch auf Pendlerpauschale (mindestens in einem Monat) und Lohn- bzw. Einkommensteuer von mindestens € 1,-- höchstens € 290,--. Lohn- bzw. Einkommensteuer -Gutschrift von maximal € 289,--. **Verringerung (Einschleifung) der Gutschrift bis auf null.**

- **Pendlerzuschlag zur Negativsteuer**

Bei einem Einkommen unter der Besteuerungsgrenze (derzeit jährlich € 11.000,--) steht dieser Zuschlag zur Negativsteuer (Lohn- bzw. Einkommensteuergutschrift) von **maximal € 290,--** zu. **Obergrenze der gesamten Negativsteuer somit € 400,--**, höchstens jedoch 18 % der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung.

h) **Ersatz der Parkgebühren neben dem (steuerfreien) Kilometergeld ist steuerpflichtig**

Wenn der Dienstgeber dem Dienstnehmer für die dienstlichen Fahrten das **amtliche Kilometergeld** (0,42 pro Kilometer) ersetzt, dann ist dieser Betrag **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Die dienstlich gefahrenen Kilometer sind mit einem **ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch nachzuweisen**.

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) hat in seinem Erkenntnis vom 21.10.2013 **wieder bestätigt**, dass **Parkgebühren** (Garagengebühren, Parkscheine, Parkometerabgabe) **nicht** zusätzlich zum Kilometergeld **steuerfrei** ersetzt werden können. Dies deshalb, weil mit dem amtlichen Kilometergeld alle Kfz-Kosten (Anschaffungskosten, Leasing, Versicherungen, Reparaturen, Treibstoff, Parkgebühren, etc.) abgedeckt sind. Der Beschwerdeführer hatte argumentiert, dass sich seit dem negativen VwGH-Erkenntnis vom 11.08.1994 die Situation verändert hat, da es damals keine vergleichbare Parkraumbewirtschaftung, wie sie heute besteht, gab.

Anzumerken ist, dass der Dienstnehmer jedoch im Zuge des Jahresausgleiches eventuell höhere anteilige Pkw-Aufwendungen für die Dienstfahrten als **Werbungskosten** geltend machen kann. In diesem Zusammenhang müssen aber die gesamten Pkw-Kosten gesammelt werden. Der auf die dienstlichen Kilometer entfallende Anteil der Kosten, abzüglich des steuerfreien Kilometergeldes, kann als Werbungskosten geltend gemacht werden. Diese Vorgangsweise ist **vorteilhaft, wenn** mit dem Auto insgesamt **relativ wenig Kilometer** gefahren werden und die **Autokosten** relativ **hoch** sind. Dies deshalb, weil das amtliche Kilometergeld auf einen günstigeren Mittelklassewagen und auf eine doch hohe Kilometerleistung berechnet wurde.

i) **Steuerfreies Jobticket**

Wenn ein Dienstgeber dem Dienstnehmer die **Fahrtkosten** für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort **ersetzt**, dann sind diese Ersätze **lohnsteuerpflichtig**, unterliegen den **Lohnabgaben** (Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag), sind aber **sozialversicherungsfrei**.

Wenn jedoch das Verkehrsunternehmen (z.B. Wiener Linien) die **Fahrtkosten** des Dienstnehmers für die Fahrt Wohnung und Dienstort **direkt** an den Dienstgeber **verrechnet** (wobei auf der Rechnung der Name des Dienstnehmers angeführt sein muss) und die **Zahlung direkt** vom Dienstgeber an das Verkehrsunternehmen geleistet wird, dann sind diese Kosten **seit 01.01.2013** (ohne weitere Voraussetzungen) zur Gänze **abgabenfrei**.

Zu bedenken ist jedoch, dass diesbezüglich ein **erheblicher Verwaltungsaufwand** für das Verkehrsunternehmen und den Dienstgeber entsteht. So ist jeder Eintritt oder Austritt eines Dienstnehmers dem Verkehrsunternehmen zu melden, damit die Rechnung (mit dem Namen des Dienstnehmers) auf den Dienstgeber ausgestellt wird und auch die Zahlung direkt vom Dienstgeber erfolgt. Eventuelle Versäumnisse können dazu führen, dass z.B. die Fahrtkosten für einen bereits ausgeschiedenen Dienstnehmer weiter bezahlt werden.

Dienstnehmer, die das **steuerfreie Jobticket** erhalten, haben **keinen Anspruch** auf das **Pendlerpauschale** und den **Pendlereuro**. Daher kann in **bestimmten Konstellationen** der Erhalt des steuerfreien Jobtickets für den Dienstnehmer **nachteilig** sein.

Für uns ist unverständlich, warum die Abgabenfreiheit an diese **unnötigen Formalitäten** gebunden ist. Wir nehmen an, dass bei den Verkehrsbetrieben einige neue „Verwaltungsposten“ geschaffen wurden. Diese Maßnahme ist unter der Rubrik „**Österreich verwaltet sich zu Tode**“ einzuordnen.

j) Auslandsschulbesuche sind steuerlich absetzbar

In unserer Klienteninformation 2012 (Seite 6) haben wir Sie darauf aufmerksam gemacht, dass der Auslandsaufenthalt von Schulkindern steuerlich abgesetzt werden kann. Der **monatliche Absetzbetrag beträgt € 110,-**. Wir hatten damals erwähnt, dass das Finanzamt eine Amtsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht hat. **Nunmehr** hat der **Verwaltungsgerichtshof** (Entscheidung vom 22.05.2013) dem Steuerpflichtigen Recht gegeben und endgültig bestätigt, dass die Kosten (€ 110,- pro Monat) für ein Schüleraustauschprogramm (z.B. High-School-Jahr) **steuerlich absetzbar** sind.

k) Sind Kosten für eine Mobbingtherapie steuerlich absetzbar?

Im Erkenntnis vom 02.01.2012 hat der Unabhängige Finanzsenat (UFS) **berufliche Coachingkosten** als steuerlich absetzbare **Werbungskosten** zugelassen.

In diesem Fall beantragte eine Angestellte Kosten für „Psychoanalytische Einzeltherapiesitzungen“ als Werbungskosten. Sie begründete dies damit, dass durch einen Managerwechsel ein massiver beruflicher Konflikt begonnen hat (Mobbing). Um dieses Problem zu bewältigen, hat sie das berufliche Coaching in Anspruch genommen. Da ein **eindeutiger Zusammenhang** zwischen **Erkrankung und Beruf** festgestellt wurde, können die Coachingkosten als steuerliche Werbungskosten abgesetzt werden. Dies deshalb, weil sich die Angestellte ohne die berufliche Veranlassung nicht in Therapie begeben hätte.

l) Abzugsfähigkeit von Spenden – abhängig vom laufenden Gewinn

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen sowie an Universitäten können bis zu einem Maximalbetrag von **10 %** des Gewinnes bzw. des Einkommens des **laufenden Wirtschaftsjahres** Betriebsausgabe sein. **Zusätzlich** und betragsmäßig unbegrenzt können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der **Werbung** dienen. Auch Spenden für mildtätige Zwecke sind als Betriebsausgabe oder Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Wesentlich ist, dass die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein in der **BMF-Liste** aufscheint. Eine doppelte Berücksichtigung einer bestimmten Spende als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe ist natürlich nicht möglich. Zu beachten ist auch, dass betriebliche und private Spenden zusammen das Maximum von 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des laufenden Jahres nicht überschreiten dürfen.

Wenn Sie alle **steuerlich absetzbaren Spenden vom betrieblichen Bankkonto bezahlen**, können wir diese Spenden im Zuge der Verbuchung gleich getrennt erfassen, sodass sich eine Suche ihrerseits, in den Privatbelegen, erübrigt.

- **Spendencharakter von Charity-Veranstaltungen**

Im Zuge von Charity-Veranstaltungen wird oft eine **Versteigerung** von Gegenständen durchgeführt, die von einer anderen Person, häufig von Prominenten oder Künstler, zur Verfügung gestellt werden. Es stellt sich im Zusammenhang mit solchen Versteigerungen die Frage, ob beziehungsweise in welcher Höhe der Spender bzw. der Erwerber des Gegenstandes eine **Spende** getätigt hat, die **steuerlich** als **Sonderausgabe** abgesetzt werden kann.

Im Zusammenhang mit Versteigerungen im Zuge von Charity-Veranstaltungen ist davon auszugehen, dass es sich hier in seiner Gesamtheit gesehen, um einen einzigen Spendenvorgang handelt, der von zwei verschiedenen Personen erbracht wird.

- Die **Person**, die einen **Gegenstand zur Verfügung stellt**, der dann im Zuge der Veranstaltung versteigert wird.
- Die **Person**, die diese **Sachspende** gegen Zahlung eines Geldbetrages **erwirbt**, der in der Regel den gemeinen Wert der Sachspende beträchtlich übersteigt.

Der begünstigten Organisation ist letztlich eine Spende in Höhe des von der zweiten Person bezahlten Geldbetrages zugekommen. Dieser Geldbetrag stellt insgesamt eine abzugsfähige Spende dar. Diese Spende ist aber **auf zwei Spender aufzuteilen**. Die Aufteilung ist dabei nach dem Wertverhältnis der Leistungen der beiden Spender zu bemessen. Der Sachspender kann den gemeinen Wert der Sache, wenn es sich um einen Gegenstand des Betriebsvermögens handelt, als Spende geltend machen. Der Erwerber kann den Betrag als Spende geltend machen, der den gemeinen Wert der Sachspende übersteigt. Kann der gemeine Wert der Sachspende **nicht ohne großen Aufwand** ermittelt werden, bestehen **keine Bedenken**, wenn die insgesamt von der Organisation erzielte Spende im Verhältnis **50:50 auf beide Spender aufgeteilt** wird. Die Spendenorganisation hat beiden Spendern eine Spendenbestätigung über ihre Spende auszustellen. Diese Bestätigung hat immer beide Spender mit betraglicher Bezeichnung der Spende zu enthalten. Diese Meinung wurde im Erlass des BMF vom 02.11.2010 vertreten und ist auch derzeit gültig.

3) Informationen zur Umsatzsteuer

a) Exporte in EU- und Drittländer

Damit eine Ausfuhrlieferung steuerfrei durchgeführt werden kann, müssen bestimmte **gesetzliche Vorschriften erfüllt** werden. Da es bei Betriebsprüfungen immer wieder Probleme mit diesen Bestimmungen gibt, möchten wir diese Voraussetzungen nachstehend anführen.

Die **Voraussetzungen** für den steuerfreien Export bzw. die innergemeinschaftliche Lieferung sind:

- der **Buchnachweis** und
- der **Ausfuhrnachweis**.

1. Buchnachweis

Der Buchnachweis wird in der Regel schon durch die, an den Abnehmer ausgestellte und in Kopie aufzubewahrende Rechnung abgedeckt sein, nämlich:

- **Name und Anschrift des Abnehmers**
- **UID-Nummer des Abnehmers** bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.
Es ist eine Abfrage und Prüfung der UID-Nummer des Abnehmers jedenfalls notwendig. Bei **neuen Kundenbeziehungen** sollte unbedingt die **UID-Abfrage** auf der **Stufe 2** erfolgen. Bei bereits **laufenden Geschäftsbeziehungen** sollte **immer wieder** die UID-Nummer zumindest auf der **Stufe 1** abgefragt werden.
- **Bezeichnung und Menge der Liefergegenstände**
- **Tag der Lieferung oder Abholung**
- **Entgelt**
- **Bestimmungsort** in der **EU bzw. im Drittland**
- **Aufbewahrung der Rechnungskopie**

2. Ausfuhrnachweis

a. Innergemeinschaftliche Lieferungen:

Der Ausfuhrnachweis wird wie folgt erbracht:

- Bei **Beförderung**: Lieferschein mit Angabe des Bestimmungsortes
Bei **Versendung**: Frachtbrief, Postaufgabeschein, etc.
- Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten bzw. Verbringungsbestätigung **bei Beförderung** durch den Abnehmer.
- **In Abholfällen**: Name, Anschrift des Beauftragten des Abnehmers sowie Vollmacht des Abholenden über die Beauftragung mit Angabe von Bestimmungsland und –ort.

Das Bundesministerium für Finanzen hat nunmehr **zwei Musterformulare** für die Erbringung des Ausfuhrnachweises bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** für (Verbringung bzw. Abholung) zur Verfügung gestellt. Diese Formulare sollten unbedingt verwendet werden, damit können eventuelle Unstimmigkeiten bei einer Betriebsprüfung vermieden werden. Wir können Ihnen gerne die entsprechenden Formulare übermitteln.

b. Exporte in Drittländer:

Für Ausfuhren in Drittländer muss der Ausfuhrnachweis wie folgt erbracht werden:

- Schriftliche Ausfuhranmeldung, versehen mit der **zollamtlichen Ausgangsbestätigung**, oder
- Elektronische Ausfuhranzeige
- Im Falle der Versendung ins Drittland auch: Versendungsbeleg, wie z.B. Frachtbrief, Postaufgabeschein, etc.
- Im Falle des **Touristenexports**: Vorhandensein der **U34**-Ausfuhrbescheinigung oder der Rechnung, die mit der zollamtlichen Ausgangsbestätigung versehen ist.
- Im Falle des Transports durch einen **Spediteur kann dieser eine Ausfuhrbescheinigung** (Spediteursbescheinigung) **ausstellen**. Diese hat folgendes zu beinhalten:
 - Name und Anschrift des Spediteurs
 - Tag der Ausstellung
 - Name und Anschrift des Unternehmers bzw. des Auftraggebers
 - Datum der Übergabe der Waren an den Spediteur
 - Bezeichnung und Menge der gelieferten Waren
 - Ort und Tag der Ausfuhr oder der Versendung
 - Name und Anschrift des Empfängers
 - Bestimmungsort
 - Bestätigung des Spediteurs, dass die Angaben auf Grund von Geschäftsunterlagen gemacht wurden, die in der EU nachprüfbar sind
 - Unterschrift des Spediteurs (vom Finanzamt genehmigtes Faksimile auch zulässig)

4) Informationen zur Sozialversicherung

a) Sozialversicherungspflicht für Ausschüttungen von GmbH's

Im GSVG ist geregelt, dass Ausschüttungen von einer GmbH bei den Gesellschaftern, die bereits sozialversicherungspflichtig sind (insbesondere mehrheitsbeteiligte Gesellschaftergeschäftsführer), auch zur Beitragsgrundlage für die Sozialversicherung zählen. Es ist ein beliebtes **steuer- und sozialversicherungsoptimiertes Modell**, die **Geschäftsführerbezüge möglichst gering** zu halten und den Gewinn der GmbH in Form einer **Ausschüttung zu lukrieren**. **Bisher** wurde die „theoretische“ **Sozialversicherungspflicht** von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) mangels Kenntnis und Überprüfung der Ausschüttung **nicht vollzogen**.

Aus Kollegenkreisen hört man, dass die **SVA** österreichweit zunehmend Schreiben verschickt, in denen die Gesellschaftergeschäftsführer einer GmbH **aufgefordert** werden, die **Ausschüttungen** von der GmbH **bekannt zu geben**. Wenn es keine Ausschüttungen gab, verlangt die SVA eine Bestätigung vom Finanzamt, dass keine Kapitalertragsteuererklärung abgegeben wurde. Wenn dem Verlangen der SVA nicht nachgekommen wird, **droht die SVA** an, allen sozialversicherungspflichtigen Gesellschafter, die **Beiträge auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage vorzuschreiben**.

Um diese drohende Sozialversicherungspflicht zu reduzieren, wäre zu überlegen die **Gewinne „gepoolt“ in einem Jahr auszuschütten**, um damit die Beitragsbelastung etwas zu reduzieren. Der andere Weg wäre die Geschäftsführerbezüge entsprechend zu erhöhen, dies hätte aber den Nachteil, dass die Geschäftsführerbezüge neben der Einkommensteuer (bis 50 %) auch den Lohnabgaben (7,9 %) unterliegen würden.

b) Gesetzliche Unfallversicherung für selbstständig Erwerbstätige

Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind **Arbeitsunfälle, sowie Unfälle auf dem Weg zur Arbeit oder von der Arbeit erfasst**. Unfälle ohne Bezug zur beruflichen Tätigkeit erfahren keinen Schutz in der Unfallversicherung. In der gesetzlichen Unfallversicherung sind prinzipiell alle erfasst, die der gewerblichen Sozialversicherung unterliegen. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) hebt die Unfallversicherungsbeiträge ein und leitet diese an die AUVA weiter.

Bei schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung (Erwerbsminderung mind. 20 %), durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit, werden auch **Geldleistungen** (Renten, Pflegegeld, etc.) erbracht. Die Berechnung der Geldleistung hängt nicht von den Einkünften des Selbstständigen ab und ist prinzipiell **für jeden Versicherten gleich**.

Durch den **freiwilligen Abschluss einer Höherversicherung** können die Leistungen jedoch erhöht werden. Bei dieser Höherversicherung sind zwei Stufen vorgesehen:

Stufe eins: Jahresbeitrag € 101,71

Stufe zwei: Jahresbeitrag € 152,79

Soziale Unfallversicherung für selbstständig Erwerbstätige	Pflichtversicherung monatlich	Höherversicherung Stufe I jährlich	Höherversicherung Stufe II jährlich
Beitrag	€ 8,48	€ 101,71	€ 152,79
Bemessungsgrundlage	€ 15.596,66	€ 30.410,95	€ 36.405,30
Monatsrente 14 x jährlich bei Erwerbsminderung von 20 %	€ 177,11	€ 289,63	€ 346,72
Monatsrente 14 x jährlich bei Erwerbsminderung von 50 %	€ 531,33	€ 868,89	€ 1.040,15
Monatsrente 14 x jährlich bei Erwerbsminderung von 100 %	€ 1.328,33	€ 2.172,21	€ 2.600,38
Witwen-/Witwer-/Waisenrente	€ 265,67	€ 434,44	€ 520,08

Da der Jahresbeitrag relativ günstig, die möglichen (hoffentlich nie eintretenden) Leistungen jedoch hoch sind, **empfehlen wir diese Höherversicherung**.

c) Arbeitslosenversicherung für selbstständig Erwerbstätige

Seit dem **01.01.2009** gibt es für Selbstständige die **Möglichkeit**, eine **freiwillige Arbeitslosenversicherung** bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) **abzuschließen**.

Ob eine solche freiwillige (relativ teure) Versicherung abgeschlossen werden soll, hängt davon ab, ob bereits durch vorherige Anwartschaften, nach Beendigung der Selbstständigkeit ein Arbeitslosengeldanspruch besteht.

Ein **Anspruch** auf Arbeitslosengeld besteht dann, **wenn innerhalb der letzten 24 Monate** (Rahmenfrist) vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt **mindestens 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten** vorliegen. Für die weitere Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes genügen 28 Wochen Arbeitslosenversicherungszeiten innerhalb der letzten 12 Monate (= Rahmenfrist). Für Personen unter 25 Jahren gibt es günstigere Sonderregelungen.

In folgenden Fällen wird die Zeit der Selbstständigkeit bei Berechnung der Rahmenfrist ausgeblendet.

- **Personen, die vor dem 01.01.2009** sowohl Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung, als auch Zeiten einer krankenversicherungspflichtigen **selbstständigen Erwerbstätigkeit** nach dem GSVG aufweisen. Zeiträume, in denen diese selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, **verlängern zeitlich unbegrenzt die Rahmenfrist** für die Prüfung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld sowie die Fünfjahresfrist für die Geltendmachung des Fortbezuges von Arbeitslosengeld.
- **Personen, die erst nach dem 31.12.2008** eine nach dem GSVG pensionsversicherungspflichtige Tätigkeit beginnen und vorher **zumindest fünf Jahre** (als Dienstnehmer) **arbeitslosenversicherungspflichtig** beschäftigt waren. Auch in diesen Fällen werden die **Rahmenfrist** sowie die Fortbezugsfrist **zeitlich unbegrenzt** um Zeiträume erstreckt, in denen diese selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird.
- **Personen, die erst nach dem 31.12.2008** eine, nach dem GSVG pensionsversicherungspflichtige, Tätigkeit aufgenommen haben und vorher **weniger als fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig** beschäftigt waren. In diesem Fall **verlängert** sich die **Rahmenfrist** und die Fortbezugsfrist im Gegensatz zu den Fallgruppen eins und zwei nicht zeitlich unbegrenzt, sondern nur **maximal um fünf Jahre**.

Erklärung zum Fortbezug von Arbeitslosengeld:

Nimmt man das Arbeitslosengeld nicht bis zur Höchstdauer (20-52 Wochen) in Anspruch, kann der Fortbezug für die restliche Bezugsdauer gewährt werden, wenn mit Ausnahme der Erfüllung der Anwartschaft, wieder alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen und der Fortbezug innerhalb von fünf Jahren ab dem letzten Bezugstag beantragt wird.

Für die **freiwillige Arbeitslosenversicherung** gelten folgende Regeln:

Bei **Beginn** einer selbstständigen Tätigkeit kann der Eintritt in die freiwillige Arbeitslosenversicherung **innerhalb von sechs Monaten**, ab der Verständigung seitens der SVA, schriftlich erklärt werden. Ein **Austritt** aus dieser Arbeitslosenversicherung ist **erstmalig acht Jahre nach Beginn** der Arbeitslosenversicherung **möglich**. Wird der Eintritt in die Arbeitslosenversicherung nicht rechtzeitig erklärt, besteht erst nach acht Jahren wieder die Möglichkeit der Arbeitslosenversicherung beizutreten.

Bei dieser freiwilligen Arbeitslosenversicherung gibt es **drei Varianten**:

Variante	Monatlicher Beitrag	Tägliches Arbeitslosengeld
1	€ 77,70	€ 20,84
2	€ 155,40	€ 32,83
3	€ 233,10	€ 45,12

Aus dieser Aufstellung ergibt sich, dass diese freiwillige Arbeitslosenversicherung **relativ teuer** ist und daher sehr gut überlegt werden muss.

d) Verteilung der Nachzahlung bei Nachbemessung von Jungunternehmern

In der **derzeit** geltenden Regelung sind Nachzahlungen aufgrund von Nachbemessungen in **vier Teilbeträgen innerhalb eines Jahres** zu zahlen. Diese Nachzahlung kann bei Jungunternehmern zu Liquiditätsengpässen führen. Um dem entgegenzuwirken, wird die Möglichkeit geschaffen, eine etwaige Nachzahlung aufgrund der Nachbemessung der Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge an die SVA künftig auf Antrag **zinsfrei auf maximal drei Jahre, das heißt auf zwölf Quartalsteilbeträge aufzuteilen**.

Die neue Regelung ist auf jene Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage anzuwenden, die ab dem 01.01.2014 durchgeführt wird.

e) Keine Pflichtversicherung ohne Erwerbstätigkeit

Einkünfte aus Patentverwertung oder Lizenzeneinkünfte ohne aktiver Tätigkeit werden steuerlich als Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb erfasst. Diese **Einkünfte** werden **automatisch** an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (**SVA**) gemeldet. **Einkünfte** aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb sind **prinzipiell sozialversicherungspflichtig**. Nunmehr hat der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass eine **Pflichtversicherung** jedoch **nur bei** vorhandener **Erwerbstätigkeit** besteht. Daher sind Einkünfte aus der Überlassung eines bestehenden Patentes oder Lizenzeneinkünfte aus bestehenden Rechten **keine Erwerbstätigkeiten** und unterliegen daher **nicht** der **Sozialversicherungspflicht**.

Wie man von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) hört, unterstellt die SVA eine aktive Tätigkeit, wenn bei der steuerlichen Gewinnermittlung Betriebsausgaben abgesetzt werden.

f) Pflichtversicherung für Gesellschaftergeschäftsführer von GmbH's

Gesellschaftergeschäftsführer von GmbH's mit Gewerbeschein sind prinzipiell bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (**SVA**) **beitragspflichtig**. Dies jedoch dann **nicht**, **wenn ein ASVG-Dienstverhältnis** vorliegt. Bis vor kurzem war es strittig, ob ein geringfügiges Dienstverhältnis des Gesellschaftergeschäftsführers eine Pflichtversicherung im GSVG ausschließt. Nunmehr hat der Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass mit einem ASVG-Dienstverhältnis ein **voll beitragspflichtiges Dienstverhältnis** gemeint ist. Daher ergibt sich, dass das Bestehen eines **geringfügigen Dienstverhältnisses** des **Gesellschaftergeschäftsführers** eine **GSVG-Pflicht nicht verhindern** kann.

Vielfach wurde dieses Modell verwendet, um einer Person, die die vorzeitige Alterspension bezieht, die Stellung des Gesellschaftergeschäftsführers (meist aus gewerberechtlichen Gründen) zu ermöglichen. Wenn nunmehr weiterhin dieses Modell (**geringfügiges Dienstverhältnis als Gesellschaftergeschäftsführer**) gewählt wird, hat dies zur Konsequenz, dass es neben der **GSVG-Beitragspflicht** auch zu einem **Wegfall der vorzeitigen Alterspension** kommen wird. Daraus ergibt sich, dass die Stellung als Gesellschaftergeschäftsführer einer wirtschaftskammerzugehörigen GmbH bei Bezug einer vorzeitigen Alterspension (wegen langer Versicherungsdauer) nicht mehr ohne Wegfall der Pension möglich sein wird.

g) Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung

Wurden im Jahr **2010** aufgrund einer Mehrfachversicherung (gleichzeitig mehrere ASVG-Dienstverhältnisse) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge entrichtet, ist ein Antrag auf Rückzahlung der Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge bis **31.12.2013** möglich. Für **Pensionsbeiträge** ist die Rückerstattung an **keine** besondere **Frist** gebunden. **Rückerstattete Beträge** sind im Jahr der Rücküberweisung **einkommensteuerpflichtig**. Von der Gebietskrankenkasse wird ein Lohnzettel an das Finanzamt übermittelt.

Wenn bereits einmal ein entsprechender Antrag bei der Gebietskrankenkasse eingereicht wurde und dieser nicht zeitlich begrenzt wurde, gilt der Antrag auch für die Folgejahre.

5) Informationen zum Arbeitsrecht

a) Die Notwendigkeit von Arbeitszeitaufzeichnungen

Gemäß Arbeitszeitgesetz sind Sie als Dienstgeber verpflichtet, die Arbeitszeiten Ihrer Dienstnehmer aufzuzeichnen.

Sie können diese **Pflicht** auch an Ihre Dienstnehmer **überbinden**, dies sollte jedoch z.B. im Dienstvertrag vereinbart werden. Diese Überbindung der **Verpflichtung** zur Aufzeichnung der Arbeitszeiten müssen Sie als Dienstgeber aber **kontrollieren**. Diese Zeitaufzeichnungen werden zunehmend auch im Zuge von Lohnabgabenprüfungen verlangt. Außerdem ist ein Arbeitsinspektor berechtigt diese Arbeitsaufzeichnungen zu verlangen und einzusehen.

Wenn Arbeitsaufzeichnungen fehlen drohen **empfindliche Strafen**. Der Strafrahmen bei erstmaligem Verstoß reicht von €72,- bis €1.815,- pro Anlassfall, d.h. pro fehlender Arbeitsaufzeichnung eines Dienstnehmers. Wenn Sie ein **Muster für Arbeitszeitaufzeichnungen** benötigen, lassen Sie uns das bitte wissen, dann können wir Ihnen ein entsprechendes Formular übermitteln.

b) Auslaufen der Übergangsfrist für Dienstnehmer aus Bulgarien und Rumänien

Da der EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 01.01.2007 erfolgte, endet die siebenjährige Übergangsfrist am 31.12.2013. Bulgarische und rumänische Staatsbürger dürfen also **ab 01.01.2014 ohne weitere bewilligungsrechtliche Beschränkungen in Österreich arbeiten**.

6) Sonstige interessante Informationen

a) Job Sharing bei Ärzten

Job Sharing ist ein Vertretungsmodell, bei dem der Arzt, mit dem der Vertrag geteilt wird, offiziell in den Kassenvertrag eingebunden und die Arbeit zwischen den beiden Ärzten nach völlig freier Zeiteinteilung geregelt wird. Mit diesem Modell soll der Standard einer Einzelpraxis erhalten bleiben, weil die **Planstelle technisch in zwei halbe Stellen** umgewandelt wird. Mit diesem Modell kann der Kassenvertrag **maximal zweimal auf fünf Jahre geteilt** werden, da die Teilung als Überbrückung einer persönlichen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit anzusehen ist (z.B.: Kindererziehung oder Krankheit). Beim Job Sharing wird der Kassenvertrag des Einzelarztes ruhend gestellt und ein neuer, befristeter Einzelvertrag, lautend auf beide Ärzte, ausgestellt. Das Job Sharing Modell soll jedoch nicht dazu führen, dass statt eines Arztes zwei Ärzte ganztägig arbeiten. Daher gibt es bei **Anstieg der Kassenhonorare prozentuelle Abschläge**.

Durch das Job Sharing entsteht eine **Gesellschaft nach bürgerlichem Recht**. Im Regelfall wird zwischen den Ärzten vereinbart, dass der zweite Arzt nur in die Position eines Arbeitsgesellschafters ohne Substanzbeteiligung eintritt. Damit hat der zweite Arzt **Anspruch auf eine Gewinnbeteiligung, nicht jedoch** auf eine Abgeltung von **stillen Reserven** (z.B.: Patientenstock) im Fall seines Austritts aus der Gesellschaft. Aus diesem Grund sollten alle Investitionen vom ursprünglichen Kassenarzt vorgenommen werden.

Die Teilung des Vertrages kann jederzeit beendet werden. Durch die Auflösung des Job Sharing Modells lebt automatisch der vorerst ruhend gestellte Einzelvertrag des ursprünglichen Kassenarztes wieder auf. Um Streitigkeiten bei der Zusammenarbeit zu verhindern, **sollte ein Kooperationsvertrag**, der z.B. die Arbeitszeit, Zuordnung der Ausgaben und Gewinnverteilung regelt, **abgeschlossen** werden.

Einen etwas ausführlicheren Artikel zu diesem Thema haben wir in der Zeitschrift „**Doktor in Wien**“, Ausgabe **Mai 2013** veröffentlicht.

b) Zusätzliche Pflichten für Geschäftsführer und Gesellschafter von GmbH's

Im Zuge der „GmbH Light“ Reform wurden bedeutende Verpflichtungen für Geschäftsführer und Gesellschafter von GmbH's eingeführt.

b1) Insolvenzantragspflicht für Gesellschafter

Prinzipiell ist der Geschäftsführer bei Vorliegen von Insolvenzgründen (insolvenzrechtliche Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit) verpflichtet einen Insolvenzantrag zu stellen. Wenn die GmbH jedoch **keinen Geschäftsführer** hat (z.B. weil der Geschäftsführer seine Funktion zurückgelegt hat), muss der **Hauptgesellschafter (Beteiligung mehr als 50 %)** bei Vorliegen von Insolvenzgründen selbst den **Insolvenzantrag stellen**. Kommt der Hauptgesellschafter seiner Insolvenzantragspflicht nicht nach, haftet er persönlich für eine, durch seine Unterlassung verursachte, Verschlechterung der Insolvenzquote der Gläubiger.

b2) Verpflichtung zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung

Wenn die nachfolgenden Umstände bei einer GmbH gegeben sind, hat der Geschäftsführer eine **außerordentliche Gesellschafterversammlung** zur Diskussion der weiteren Geschäftspolitik **einzu**berufen. Die, bei dieser Generalversammlung von den Gesellschaftern gefassten **Beschlüsse** müssen **beim Firmenbuchgericht eingereicht** werden. Diese Generalversammlung und die Firmenbucheinreichung sind natürlich mit Kosten verbunden.

- **Unterschreitung bestimmter Kennzahlen**

Bisher war nur bei „großen“ GmbH's (im Sinne des Unternehmensreorganisationsgesetzes) zu prüfen, ob

- das **Eigenkapital** der Gesellschaft **unter 8 % der Bilanzsumme** gefallen ist **und** ob
- die **fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre** beträgt.

Ab sofort gilt diese Prüfungspflicht für alle GmbH's, somit auch für „Kleinst-GmbH's“. Diese aufwendigen Prüfungsaufgaben müssen auch unterjährig durchgeführt werden.

- **Verlust des halben Stammkapitals**

Die Pflicht zur Überprüfung, ob das halbe Stammkapital bereits durch Verluste verloren gegangen ist, bestand bereits bisher, wurde aber in der Praxis in den seltensten Fällen durchgeführt. Tatsache ist aber, dass man **auch diese Überprüfungspflicht in Zukunft** wahrnehmen wird müssen.

Wenn eine der oben angeführten Vorschriften nicht eingehalten wird, kann der Geschäftsführer für eventuelle Schäden (z.B. verspäteter Insolvenzantrag) in Anspruch genommen werden.

c) Verringerung der Mindestkörperschaftsteuer

Mit der gesetzlichen Reduktion des Mindeststammkapitals für GmbH's **reduziert** sich auch die **Mindestkörperschaftsteuer für GmbH's** künftig auf **€500,-** pro Jahr statt bisher € 1.750,-. Diese Änderung für GmbH's gilt ab **01.07.2013**.

d) Die Immobilienertragsteuer gehört nicht zu den bevorzugten Sondermassekosten

Im Zuge eines Insolvenzverfahrens wurde eine, mit Absonderungsrechten belastete, Liegenschaft des Schuldners veräußert. Ein **Absonderungsrecht bedeutet**, dass ein, **mit einem Pfandrecht besicherter Gläubiger**, aus dem Veräußerungserlös des Grundstückes **bevorzugt befriedigt** wird. Der Verteilungsentwurf des Insolvenzverwalters sah vor, dass die aufgrund des Verkaufs zu entrichtende Immobilienertragsteuer als Teil der Sondermassekosten, vor Verteilung des Verkaufserlöses auf die begünstigten Gläubiger, abzuziehen ist. Das heißt, die Absonderungsgläubiger erhielten nur den um die Immobilienertragsteuer reduzierten Kaufpreis. Das Erstgericht genehmigte den Verteilungsentwurf des Insolvenzverwalters. Gegen diese Genehmigung des Erstgerichtes erhoben die Absonderungsgläubiger ein Rechtsmittel und ersuchten um vollständige Auszahlung des Veräußerungserlöses aus dem Verkauf der Liegenschaft. Das Rekursgericht beziehungsweise der Oberste Gerichtshof gaben dem Absonderungsberechtigten Recht. Das heißt, dass der **Veräußerungserlös zur Gänze an die Pfandgläubiger ausbezahlt** wurde, die Begründung dafür lautet:

Die **Immobilienertragsteuer** ist eine **besondere Form der Einkommensteuer**, die zwar mit einem Fixsteuersatz erhoben wird, jedoch auf Antrag auch in Form einer Regelbesteuerung zum allgemeinen Tarif versteuert werden könnte. Die Immobilienertragsteuer ist im Prinzip identisch mit der bis 31.03.2002 eingehobenen „Spekulationssteuer“. Zu der „Spekulationssteuer“ wurde bereits vom OGH bestätigt, dass es sich nicht um eine Sondermasseforderung handelt und daher als **allgemeine Forderung des Finanzamtes im Insolvenzverfahren** zu berücksichtigen ist.

e) Eine Bürgschaftserklärung ist auch per Fax gültig

Bürgschaftserklärungen gelten für den Bürgen gemeinhin als gefährlich, da sie nach konkreter Ausprägung (Ausfallsbürgschaft, Bürge und Zahler) dazu führen können, dass der Gläubiger (unter Umständen sofort) auf den Bürgen greift, um seine Forderung zu befriedigen. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch sieht deshalb eine **Schriftlichkeitserfordernis für Bürgschaftserklärungen** vor, um vor dem unüberlegten Eingehen einer Bürgschaft zu schützen. Nun hat der Oberste Gerichtshof in einer bemerkenswerten Entscheidung betont, dass eine **Bürgschaftserklärung auch dann gültig ist, wenn** das Original der Erklärung vom Bürgen unterschrieben wird und dem Gläubiger **per Telefax übermittelt** wird, und nicht im Original zugeht.

Diese Entscheidung erscheint problematisch, weil diese Bürgschaftserklärung auch gefälscht (z.B. Hinzukopieren der Unterschrift) sein könnte.

f) Vermittlungsprovisionen bei Arbeitskräfteüberlassung sind laut OGH unzulässig

Bei dem entschiedenen Fall ging es darum, dass ein Unternehmen (Überlasser) einem anderen Unternehmen (Beschäftiger) im Rahmen einer Personalbereitstellung mehrere Arbeitnehmer überlassen hat. Zwei dieser Arbeitnehmer bewarben sich in der Folge erfolgreich beim Beschäftiger, nachdem sie ihre Arbeitsverhältnisse zum Überlasser durch Kündigung beendet hatten. In weiterer Folge **stellte der Überlasser dem Beschäftiger**, gestützt auf die Geschäftsbedingungen für die vorhergehende Personalbereitstellung, eine „**Vermittlungsprovision**“ für jeden Arbeitnehmer **in Rechnung**. Strittig war im vorliegenden Fall, ob die vereinbarte „Vermittlungsprovision“ dem Überlasser tatsächlich zusteht.

Im nachfolgenden Gerichtsverfahren (9 Ob 19/12b) entschied der OGH, dass **nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz Bedingungen verboten sind, die die überlassene Arbeitskraft, für die Zeit nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zum Überlasser, in ihrer Erwerbstätigkeit beschränken**. Genau dieses verpönte Ziel der Beschränkung der Erwerbstätigkeit verfolgt allerdings die im gegenständlichen Fall enthaltene Klausel in den Geschäftsbedingungen des Überlassers, da diese indirekt dazu führt, dass es der ursprünglich überlassenen Arbeitskraft schwerer fällt, als sonstigen Arbeitssuchenden, einen Arbeitsplatz beim Beschäftiger zu erhalten, wenn dieser zur Leistung eines „Entgelts“ verpflichtet wird. Wäre eine solche Vereinbarung gültig, würde ein potentieller Arbeitgeber regelmäßig einen anderen – sonst gleichwertigen – Arbeitnehmer einstellen, mit dessen Beschäftigung keine weiteren finanziellen Nachteile verbunden sind.

Der OGH führte in seiner Begründung weiters aus, dass es auf die Bezeichnung der vereinbarten Zahlung (Konventionalstrafe, Reugeld, Ablöse, Provision, Entgelt für Weiterbeschäftigung etc.) nicht ankommt – **es handelt sich immer um eine verbotene Bedingung**, die keine Wirkung hat.

Diese Klienteninformation finden Sie demnächst auf unserer Homepage www.kanzlei-unger.at.

Sämtliche Informationen in diesem Schreiben werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt und dienen ausschließlich der Information unserer Klienten. Wenngleich die Informationen sorgfältig recherchiert wurden, lassen sich Fehler leider nie gänzlich ausschließen, sodass für die in diesem Schreiben erteilten Informationen keine Gewähr geleistet wird. Schließlich weisen wir auch darauf hin, dass eine allgemeine Information wie die Vorliegende, eine persönliche und auf den Einzelfall abgestimmte Beratung nie ersetzen kann.